Downloaded from Blogs on 08.10.2026 08:41h

By PwC Deutschland | 18. August 2025

BMF: Zurückweisung von Einsprüchen und Änderungsanträgen zur Frage der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat eine Allgemeinverfügung der obersten Finanzbehörden der Länder zur Zurückweisung von Einsprüchen und Änderungsanträgen zur Frage der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995 veröffentlicht.

Downloaded from Blogs on 08.10.2026 08:41h

Hintergrund

Betrifft die Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Juni 2013, 2 BvR 1942/11 (vorgehend BFH-Urteil vom 21. Juli 2011, II R 50/09, BFH/NV S. 1685, nicht zur Entscheidung angenommen), 2 BvR 2121/11 (vorgehend BFH-Urteil vom 21. Juli 2011, II R 52/10, BStBl II 2012 S. 43, nicht zur Entscheidung angenommen), und vom
7. Juni 2023, 2 BvL 6/14 (als unzulässig verworfen), sowie die Urteile des Bundesfinanzhofs vom 14. November 2018, II R 64/15, BStBl II 2019 S. 289und vom 20. Februar 2024, IX R 27/23 (II R 27/15), BStBl II S. 444 zum Solidaritätszuschlag.

Inhalt der Allgemeinverfügung

Am 4. August 2025 anhängige und zulässige Einsprüche gegen die Festsetzung desSolidaritätszuschlags für Veranlagungszeiträume vor 2020 werden hiermit zurückgewiesen,soweit mit den Einsprüchen geltend gemacht wird, das Solidaritätszuschlaggesetz 1995verstoße gegen das Grundgesetz.

Entsprechendes gilt für am 4. August 2025 anhängige, außerhalb eines Einspruchs- oderKlageverfahrens gestellte und zulässige Anträge auf Aufhebung einer Festsetzung desSolidaritätszuschlags für Veranlagungszeiträume vor 2020.

Hinweis zu Rechtsmitteln

Gegen die Allgemeinverfügung können die von ihr betroffenen Steuerpflichtigen Klage erheben. Ein Einspruch ist insoweit ausgeschlossen.

Die Klage ist bei dem Finanzgericht zu erheben, in dessen Bezirk sich das Finanzamt befindet, das den von dieser Allgemeinverfügung betroffenen Verwaltungsakt erlassen hat. Die Frist für die Erhebung der Klage beträgt ein Jahr. Sie beginnt am Tag nach der Herausgabe des Bundessteuerblattes, in dem diese Allgemeinverfügung veröffentlicht wird.

Weitere Einzelheiten zur Klageerhebung sind der Allgemeinverfügung zu entnehmen.

Fundstelle

Allgemeinverfügung der obersten Finanzbehörden der Länder vom 4. August 2025, FM3-S 0338-1/43.

Schlagwörter

Gesetzgebung, Solidaritätszuschlag, Verfassungsmäßigkeit